



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
z.H. Frau Mag. Franka Boldog
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail an v2@bmk.gv.at

CC an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftsbereiche

Abbruch | Demontagen | Erdbau | Baumaschinenverleih | Straßenbau
Alternativ Straßenbau | Fräsrecycling | Umwelttechnik | Entsorgung
Recycling | Kalk- und Dolomitbergbau | Kies- und Schotterwerke
Sprengunternehmen | Transportbeton | Trockenspritzbeton | Industrie-
mineralien | Erzeugung mineralischer Rohstoffe/Füllstoffe | Futterkalke
Düngemittel | Granulierte Gesteinsmehlmischungen | Lohnarbeit
Baustoffherzeugung | Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung
Grund und Pfahlbau | Spezialtiefbau | Brunnenbau | Brunnensanierung
Pumpenanlagen | Erdwärme | Energiesäulen | Spundwände

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
MC/MT

Datum
08.06.2021

Geschäftszahl: 2021-0.301.743

Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-
Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)
Begutachtung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des
Begutachtungsverfahrens zur veröffentlichten Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, 2002) und
nehmen dazu wie folgt Stellung.

- Wir unterstützen jegliche zielgerichteten und wirkungsvollen **Vorgaben zur Erhöhung von Recyclingquoten**, insbesondere von mineralischen Abfällen. Dabei müssen jedoch die praktischen, technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen, welche etwa durch eine Verwertungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen entstehen, im Detail betrachtet und bei Bedarf negative Entwicklungen durch entsprechende Regularien vermieden werden. Hierzu stehen wir als Partner aus der Rohstoff- und Abfallwirtschaftsbranche sehr gerne für Detaildiskussionen zur Verfügung.
- Unserem hohen Anspruch an ein **Qualitätsrecycling** entsprechend, entwickeln wir Aufbereitungstechnologien ständig weiter, um nicht nur saubere mineralische Abfälle im Rohstoff-Kreislauf zu halten, sondern auch kontaminierte Materialien hochwertig verwerten zu können. Wir treten deshalb auch für die Vorgabe von hohen Standards der Aufbereitungstechnologien durch das BMK ein, deren Umsetzung durch entsprechende rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen gefördert werden sollten.
- Der **Transport von Abfällen auf der Schiene** ist ein von der Fa. Bernegger bereits vor mehreren Jahren vollzogener notwendiger Schritt in eine klimafreundliche Transport- und Abfallwirtschaft. Wir haben dazu nicht nur ein innovatives Container-Transportsystem selbst

entwickelt und implementiert, sondern auch Anschlussbahnen in unseren Rohstoff- und Recyclingwerken errichtet. Wir sehen jedoch, dass der Transport von Gütern und Abfällen immer noch nicht ausreichend gefördert wird. Es bedarf deshalb wirkungsvoller Instrumente, um den Nachteil des Mehraufwands und der großen Investitionskosten für den Bahntransport bestmöglich auszugleichen. Wir plädieren für Förderinstrumente und nicht für Verbote. Finden Sie dazu weiter unten unsere entsprechenden Vorschläge.

Zu einzelnen Bestimmung im Detail:

ad §2 (3a) iVm §4 Z4: Nebenproduktstatus

Wir verstehen die Neuformulierung des Abs. 3a derart, dass im Fall der entsprechenden Nachweiserbringung durch den Abfallbesitzer, ein Stoff oder Gegenstand automatisch als Nebenprodukt gilt. Dies kann eine Erleichterung und Förderung der Kreislaufwirtschaft sein. In diesem Zusammenhang wird definiert, dass der Gesetzgeber Kriterien festlegen kann, welche die konkret nachzuweisenden und einzuhaltenden Bedingungen für Nebenprodukte vorgeben. Diese Bestimmung sollte eine Muss-Bestimmung sein. Damit sollte jedenfalls die ansonsten ausufernde Anwendung dieser Nebenprodukt-Bestimmung reglementiert und gelenkt werden. Es wird wichtig sein, dass der Gesetzgeber dieser Möglichkeit rasch nachkommt.

ad §2 (4) Z6: Definition „Bau- und Abbruchabfälle“

Lt. dieser Definition umfasst der Begriff sämtliche Abfälle die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen. Wir erlauben uns zu hinterfragen, ob es dem Gesetzgeber, vor allem im Hinblick auf die in §16 (7) festgeschriebene Verwertungspflicht, bewusst ist, dass damit auch die anfallenden Baustellenabfälle umfasst sind. Diese werden derzeit aufgrund von Verunreinigungen und mangelnder Recyclingfähigkeit fast ausschließlich verbrannt. Die Definition der „Baurestmassen“ lt. DVO 2008 beinhaltet davon abweichend nämlich die Baustellenabfälle nicht. Wenn, wie in den Erläuterungen ausgeführt, haussmüllähnliche Abfälle nicht vom Begriff umfasst sind, sollte eine Vereinheitlichung der beiden Begriffe „Bau- und Abbruchabfälle“ und „Baurestmassen“ erfolgen.

Zudem umfasst diese neue Definition den Bodenaushub, welcher derzeit aus mehreren Gründen teils verwertet, teils deponiert wird. Eine Verwertungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen käme einem Deponierungsverbot für Bodenaushub nahe, was, wenn dieses sehr pauschal erfolgt, jedenfalls sehr kritisch zu beurteilen ist! Siehe dazu unsere Anmerkungen zu §16 (7).

ad §2 (5) Z7a: Definition „Verfüllung“

Definitionsgemäß handelt es sich bei einer Verfüllung um eine Rekultivierung von Abgrabungen oder Verwendung zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung. Im vorliegenden Novellierungsvorschlag wird der derzeit lt. BAWP und ALSAG unter Verfüllung verstandene Begriff („Geländemodellierung“/„Verfüllen von Geländeunebenheiten“/„Geländeanpassungen“) aber auf nur zwei konkrete Verwertungstypen eingeschränkt. Die Möglichkeiten gem. BAWP beinhalten zusätzlich jedoch auch die Untergrundverfüllung (ohne bautechnischen Zweck), Verfüllungen im Grundwasserschwankungsbereich etc. Diese Verwertungsmaßnahmen würden zukünftig nicht mehr als „Verfüllung“ gelten. Der Gesetzgeber möge sicherstellen, dass es durch die vorgeschlagene Definition zu keiner Einschränkung der derzeitigen Zulässigkeiten der Verwertung von Bodenaushubmaterial kommt!

Im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand gem. §3 (1) Z1 lit c ALSAG: „*Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten)* [...] bedarf es unbedingt einer Abgleichung der Begrifflichkeiten, um hier mit einer

neuen Begriffsdefinition im AWG nicht bestehende Ausnahme von ALSAG-Tatbeständen auszuhebeln und diese Verfüllungen ALSAG-pflichtig zu machen!

Der Stand der Technik betreffend Verwertungsmaßnahmen und Verfüllungen sollte unabhängig davon rechtsverbindlich statt wie derzeit nur im BAWP im AWG oder einer Verordnung zum AWG verankert werden.

ad §5 (1) Abfallende

Zusätzlich zu bestehenden Bedingungen wird mit vorliegendem Novellierungsvorschlag die Vorgabe ergänzt, wonach ein Ende der Abfalleigenschaft nur bei Einhaltung der relevanten Produktnormen erreicht werden kann. Dies mag im Sinne der Umsetzung der AbfallrahmenRL formal erforderlich sein. Faktum ist, dass dies schon seit Jahren der gelebten Praxis entspricht. Wesentlich ist jedoch, dass gleichzeitig die bis dato schon enthaltene Bestimmung bestehen bleibt, wonach das Abfallende (trotzdem) erst zum Zeitpunkt der Substitution von Rohstoffen eintritt. Damit ist kein Abfallende zum Zeitpunkt der Übergabe zulässig, wie es jedoch bereits in der RBV für Recyclingbaustoffe der Qualität U-A ermöglicht wurde. Aus Gleichheitsgründen sollte die beste (sauberste) Qualität an Recyclingbaustoffen aus Bodenaushubmaterial ebenfalls ein vorzeitiges Abfallende erfahren dürfen. Die Qualitätsanforderungen für diese Produkte sollten hoch angesetzt und allenfalls durch entsprechende Behandlungspflichten (vor allem von kontaminierten Materialen) vorgegeben werden.

ad §5 (1a) Nachweispflicht für Abfallende

Der Besitzer eines Abfalls muss zukünftig nachweisen, dass die Bedingungen für ein Abfallende erfüllt sind. In der RBV wird dabei auf den Hersteller von Recyclingbaustoffen (derzeit nur U-A-Material) abgestellt. Gemäß vorliegendem Novellierungsvorschlag müsste zukünftig auch der Verwender von Abfällen die erst zum Zeitpunkt der Verwertung die Abfalleigenschaft verlieren (Bsp. U-B Recyclingbaustoff), die Nachweise für das Abfallende erbringen. Unklar ist für uns, wer Verpflichteter dieser neuen Bestimmung ist. Baufirma, Bauherr oder Baumeister? Diese Bestimmung kann in der vorliegenden Fassung nicht im Sinne einer Förderung von Recyclingprodukten sein. Intendiert kann unseres Erachtens wohl nur sein, dass den Hersteller eines Produktes die Nachweispflicht treffen soll. Dies sollte klargestellt werden, da auch die drohenden Konsequenzen bei Nicht-Beachtung gem. §79 (3) Z1 relevant sind: Verwaltungsstrafe bis 3.400 EUR. Die vorliegenden Erläuterungen zur Novelle bringen diesbezüglich leider auch keine Klarstellung.

ad §5 (2) Z1 iVm (3) Z3 und 5: Verordnungsermächtigung Abfallende

Mit dieser Änderung des Wortlauts der Verordnungsermächtigung für ein Abfallende ist wahrscheinlich beabsichtigt, dass zukünftig auch innovative, neue Verwertungen per VO als zulässiges Abfallende definiert werden können und nicht wie bisher nur „üblicherweise für einen Verwendungszweck eingesetzte Materialien“. Dies ist als Innovationstreiber zu befürworten.

Wesentlich ist, dass der Gesetzgeber seiner Möglichkeit zur Definition von Kriterien und zulässigen Behandlungsverfahren konsequent nachkommt. Hierbei muss ein Schwerpunkt auf hochwertige, qualitätsgesicherte Behandlungsverfahren gelegt werden, denn nur so können den Rohstoffen gleiche Produkte hergestellt werden! „Pseudo-Aufbereitungen“ sind jedenfalls zu unterbinden. Diesbezüglich muss auch der Vollzug gestärkt werden!

ad §8 (3) Z9: Bundes-Abfallwirtschaftsplan

Die Z9 beinhaltet den Auftrag an die zuständige Stelle, im BAWP besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle vorzugeben. Insbesondere der Möglichkeit auch Vorgaben für Abfälle zu treffen, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, sollte nachgekommen werden. Diesbezüglich findet in der Abfallwirtschaft derzeit eine Weiterentwicklung statt, welche durch flankierende Maßnahmen bestmöglich unterstützt werden sollen. Die Vorgabe im BAWP sollte jedoch nur ein

Zwischenschritt vor einer rechtsverbindlichen Umsetzung in einer BehandlungspflichtenVO sein. Wichtig wäre Behandlungsvorgaben auch für kontaminierte Aushubmaterialien und Shredderrückstände festzulegen.

ad §9: Abfallvermeidungsmaßnahmen

Die praktischen Auswirkungen dieser Maßnahmen sind für uns nicht klar. Gemäß §14 (1) handelt es sich um eine Verordnungsermächtigung für die BM. Offen ist daher derzeit, wer diese Mindestziele mit Veröffentlichung der AWG-Novelle zu befolgen hat und als Verpflichteter gilt. Vor allem die Z 9 („Abfallerzeugung im Zusammenhang mit der Gewinnung von Mineralen [sic!],... Bau- und Abbruchtätigkeiten zu verringern“) ist für die Mineralrohstoffbranche und die Bauwirtschaft potentiell von großer Relevanz. Eine Auswirkungsbetrachtung von Maßnahmen, gemeinsam mit Interessensvertretungen der Branche, sollte unbedingt durchgeführt werden. Die Vorgabe zur Berücksichtigung der „besten verfügbaren Technik“ sollte zudem auf den „Stand der Technik“ geändert werden.

ad §15 (9) iVm §69 (10): Abfalltransporte per Bahn

Grundsätzlich unterstützen wir rechtliche Regelungen, welche den Transport von Materialien auf der Schiene fördern! Der Transport von Material auf der Schiene ist um ein vielfaches Klimafreundlicher als der LKW-Transport auf der Straße.

Wir sind als Fa. Bernegger in der Rohstoffbranche aber auch was den Transport von mineralischen Abfällen betrifft Vorreiter. Dieses Transportsystem funktioniert jedoch nur, weil wir hohe Investitionen in die entsprechende Infrastruktur (Verladestationen, Entladesysteme, Anschlussbahnen, Containersysteme, etc.) sowie in organisatorische Maßnahmen und Ausbildungen von Mitarbeitern gesteckt haben. Vor allem „Standardtransporte“ (etwa zur Versorgung von Betonmischanlagen mit Rohstoffen oder großen Recyclinganlagen mit mineralischen Abfällen) funktionieren derart bereits sehr gut, weil sie vorausschauend zeitgerecht mit den Transportanbietern der Bahn vereinbart werden können. Kurzfristige Transporte per Bahn sind sehr schwer bis unmöglich.

Die hier im AWG formulierte Verpflichtung für Bahntransporte von Abfällen ab 3 t und gewisser Transportstrecke ist einerseits sehr ambitioniert, jedoch gleichzeitig in einigen Punkten unklar, schwer exekutierbar und hat in Verbindung mit einer dafür noch nicht ausgelegten Bahninfrastruktur wahrscheinlich geringe Erfolgsaussichten.

- Insbesondere die derzeit formulierten Vorgaben zur Berechnung der Strecken von LKW- und Bahntransporten sind unklar. Sind dabei Transportstrecken im Ausland zu berücksichtigen?
- Auch die Schwelle von 3 Tonnen ist nicht näher definiert (pro Tag, pro Woche, pro Entsorgungsauftrag?). Generell ist diese Schwelle von 3 t unseres Erachtens zu niedrig angesetzt.
- Es wird befürchtet, dass die Vorgabe eines Nachweises für fehlende Transportkapazitäten per Bahn leicht dafür genutzt werden kann, die an sich sinnvolle Verpflichtung zum Transport mit der Bahn zu umgehen, indem sehr kurzfristig betreffend Bahnkapazitäten angefragt wird.
- Wie verhält es sich mit grundsätzlich positiven Rückmeldungen der online-Plattform zu verfügbaren Transportkapazitäten, wenn diese aber erst in 3 Wochen vorhanden sind? Kann dies dann als „Freibeweis“ für eine (kurzfristig) nicht verfügbare Bahnkapazität gelten?
- Abfalltransporte bedürfen vieler unterschiedlicher Transportbehältnisse, je nach Eigenschaft des transportierten Materials. Es gibt schienenaffine Abfälle aber auch solche die spezielle Gebinde und Vorgaben für den Transport erfordern. Dies in Verbindung mit einem komplexen Bahnstreckennetz gilt es in der angekündigten Plattform aber natürlich auch in der Praxis noch zu lösen.

- „Die Bahn“ als solche existiert so nicht, sondern viele Anbieter von Transporten auf der Schiene. Hierzu bleibt unklar ob diese in der angedachten digitalen Plattform umfasst sind, was jedenfalls der Fall sein sollte.

In Summe geht die vorliegende Bestimmung unseres Erachtens an dem Ziel vorbei den Bahntransport im Positiven zu fördern. Folgende Ansätze schlagen wir deshalb stattdessen oder zumindest begleitend zur Umsetzung vor:

- ✓ Ein unserer Ansicht nach besseres Förderinstrument wäre es den Bahntransport im Zuge der Auftragsvergabe von Entsorgungstätigkeiten oder großen Bauvorhaben zu belohnen, insbesondere bei großen Ausschreibungen der öffentlichen Hand. Im Genehmigungsbescheid großer Bauprojekte könnte eine verpflichtende Prüfung des Transports mit der Bahn vorgeschrieben werden. Alternativ oder flankierend könnte im Vergaberecht die CO₂-Bilanz von Materialtransporten massiv positiv bewertet werden. Je früher mit Förderinstrumenten in der Umsetzung von Bauvorhaben angesetzt wird, desto größer ist die Chance, dass Material per Bahn transportiert wird.
- ✓ Künftig sollte, dort wo es mit verträglichem Aufwand technisch möglich ist, ein Bahnanschluss die Voraussetzung für die Genehmigung von neuen Gewerbe- und Industrieparks sein. Auch bei der Neuerrichtung und der Erweiterung von bestehenden Gewerbe- und Industrieparks ist dafür zu sorgen, dass diese via Bahn weitestgehend CO₂ neutral versorgt werden können.
- ✓ Verwertungen vor Ort könnten zudem gefördert werden, um Materialtransporte grundsätzlich einzusparen. Hierzu verweisen wir nur auf die derzeit massiv hemmenden Bestimmungen betreffend den Einsatz von mobilen Abfallbehandlungsanlagen auf Baustellen. Hier werden praxisnahe, kurzfristig umsetzbare Vorgaben schon seit Jahren gefordert, um ein effizientes Recycling von mineralischen Baurestmassen zu fördern.

ad §16 (7): Verwertungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen

Wie oben angeführt, sind vom Begriff der Bau- und Abbruchabfälle gemäß dem vorliegenden Novellierungsentwurf auch Bodenaushubmaterialien umfasst. Chemisch nicht belastete Bodenaushubmaterialien werden derzeit aus unterschiedlichen Gründen verwertet oder deponiert. So seien hier nur, chemische Verunreinigungen/Hintergrundbelastungen, (zu) große Transportstrecken zu Verwertungsvorhaben sowie mangelnde technische Eignung eines konkreten Aushubmaterials genannt. Wenn eine Verwertungspflicht umgesetzt werden soll, mit dem Ziel der Erhöhung der Verwertungsquote von Bodenaushub, dann wäre das unseres Erachtens nur für solche chemisch nicht verunreinigte Bodenaushübe anzuwenden, die einen entsprechenden Mindestanteil an technisch verwertbaren Schotterfraktionen beinhalten; denn nur dann ist es mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich aus dem Aushub (technisch) verwertbare Anteile zu gewinnen. Zu Bedenken ist jedenfalls, dass auch im Zuge einer Aufbereitung Fraktionen anfallen, die nicht verwertbar sind und deponiert werden müssen (was wiederum Kosten verursacht und die Verwertung dieser Materialien unrentabel machen kann!).

Da derzeit nur die chemische Eigenschaft von Aushubmaterial geprüft wird (und das auch nur in Bauvorhaben > 2.000 t), würde im Fall einer verwertbaren chemischen Qualität eine Nachweiserbringung der technischen Nicht-Eignung notwendig werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand im Umgang mit einem Abfall dessen Wert monetärer sehr gering ist. Unklar bleibt, wer dafür dann in der Pflicht ist. Der Bauherr als Abfallerzeuger oder der Übernehmer dieses Materials?

Die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verwertungspflicht sind noch nicht betrachtet worden, sind jedoch wesentlich! Diese wären vor einer Implementierung mit Branchenvertretern anhand von Praxisbeispielen zu erörtern.

Die nasse Aufbereitung („Bodenwaschung/Kieswaschung“) zur Gewinnung von hochwertigen mineralischen Rohstoffen aus Bodenaushubmaterial ist die derzeit beste verfügbare Technik. Vor dem



Hintergrund der Verknappung von Rohstoffen wird diese Art der Rohstoffgewinnung immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dazu sollten die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um diese Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Empfehlung für Behandlungspflichten aber auch unsere Forderung nach einem vorzeitigen Abfallende.

ad §28c (2): Herstellerverantwortung

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen der Herstellerverantwortung sollte, wenn rechtlich im AWG möglich, unbedingt ergänzt werden, dass insbesondere Bauprodukte (aber nicht nur diese) so gestaltet werden, dass sie mit möglichst geringem Aufwand am Ende ihrer Nutzung verwertet werden können. Hier besteht derzeit ein massiver Missstand und eine Missachtung der derzeit schon vorhandenen Verpflichtungen der Bauprodukteverordnung.

ad Anhang 1b: wirtsch. Instrumente zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie

Ad Z1: Es bestehen bereits derzeit Gebühren für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und die Verbrennung von Abfällen. Es bedarf unseres Erachtens keiner Erhöhung oder Schaffung neuer Gebühren für diese Entsorgungswege.

Ad Z9: Eine möglicherweise aus dieser Maßnahme abzuleitende „Rohstoffsteuer“ ist abzulehnen, da es bundesländerweise schon derzeit diesbezügliche Abgaben gibt.

Zudem regen wir an, eine **Harmonisierung der Begriffe „nicht kontaminiertes“ bzw. „nicht verunreinigtes“ Bodenaushubmaterial** im AWG, der DVO und im BAWP umzusetzen. Derzeit gibt es hier keine klaren Definitionen und daher bestehende Rechtsunsicherheiten.

Wir hoffen, diese Hinweise sind für Sie hilfreich. Unser Herr DI Christian Mlinar (0664 8321984) steht Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bernegger GmbH
A-4591 Molln, Gradau 15
ATU22447804, FN 118645 d

DI Helmut Lugmayr
Bernegger GmbH